



Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Hans Zöchling Gesellschaft m.b.H.
Wiener Straße 61
3170 Hainfeld (NÖ)

Oberpullendorf, am 23.12.2025
Sachb.: Mag. Dr. Judith Neubauer-Fikisz
Tel.: +43 5 7600-4445
Fax: +43 2612 42531-4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: 2024-012.720-1/12

Betr.: Steinbruch Pilgersdorf
Durchführung erforderlicher Maßnahmen nach § 179 MinroG

BESCHIED

Spruch

Der Fürst Esterházy'schen Privatstiftung Lockenhaus, 7442 Lockenhaus, Günserstr. 2, als Bergbauberechtigtem und der Hans Zöchling Gesellschaft m.b.H., 3170 Hainfeld, Wiener Straße 61, als Fremdundernehmer werden zur Erreichung der in § 179 Abs. 1 und 2 MinroG normierten Schutzinteressen unter Anwendung des § 57 AVG nachfolgend genannte Sicherheitsmaßnahmen im Steinbruch Pilgersdorf, KG Kogl, Grundstücksnummer 1249 und KG Pilgersdorf Grundstücksnummer 1617, aufgetragen:

- 1. Der gesamte Gewinnungs-, Abbau- und Aufbereitungsbetrieb ist mit Zustellung dieses Bescheides unverzüglich einzustellen.**
- 2. Der Steinbruch ist bis zur behördlichen Feststellung der vollständigen Beseitigung der Gefahrenlage geschlossen zu halten.**
- 3. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist erst nach ausdrücklicher behördlicher Freigabe zulässig.**

Rechtsgrundlagen: §§ 179 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 und 171 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F.

§ 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Begründung

Die Hans Zöchling Gesellschaft m.b.H., 3170 Hainfeld, Wiener Str. 61, betreibt als Fremdunternehmer auf den Grundstücken Nr. 1249 der KG Kogl und 1617 der KG Pilgersdorf den Steinbruch Pilgersdorf.

Die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf hat mit Bescheid vom 7.12.2012, Zahl: 12-04-2-66 der Fürst Esterházy'schen Privatstiftung Lockenhaus den Gewinnungsbetriebsplan genehmigt.

Am 19.11.2025 wurden gem. § 177 MinroG im Steinbruch Pilgersdorf Materialproben zur Überprüfung entnommen. Hierbei wurden vier Proben verschiedener Materialien (Splittprodukte, Bruchschotter, ein Handstück aus der offenen Wand, abgeschiedene Stäube aus der Aufbereitungsanlage) entnommen und in luftdicht abschließbare Druckverschlussbeutel (1L Fassungsvermögen) verpackt. Im Luftgütelabor Eisenstadt (Abt. 4) wurden anschließend jeweils rund 40 g der jeweiligen Materialprobe in neue Beutel umgefüllt und nach Deutschland zur Agrolab Umwelt GmbH, 24107 Kiel Germany, zur Asbest- und Nickelanalyse versandt. Das Labor ist für die Bestimmung von Asbest in Materialproben gem. IFA-Arbeitsmappe 7487, 31.Lfg: 2003 und nach VDI 3866, Blatt 5 (2017), akkreditiert. Es handelt sich um quantitative Verfahren. Die Nachweisgrenze liegt bei 0,008% (bei zusätzlichen Probenvorbereitungen bei 0,001%).

Aufgrund der Ersteinschätzung im Stereomikroskop (Voruntersuchung) war bei den übermittelten Materialien keine weitere Probenaufbereitung zur Aufschließung von Asbestfasern notwendig bzw. wird nach persönlichen Angaben des Labors keine weitere Zerkleinerung von Materialien mit vergleichsweise hohem Asbestanteil vorgenommen. Die Analyse konnte direkt an den kompakten Materialproben vorgenommen (Bruchflächenuntersuchung) werden. Die eindeutige Asbestzuordnung erfolgte aufgrund der EDX-Spektren (Energy-Dispersive X-ray Spectroscopy) und der morphologischen Eigenschaften erkenntlich aus den Bildern des Rasterelektronenmikroskops (REM).

Der angegebene Asbestgehalt entspricht der Expertenschätzung des Prüforgans, daher sind jeweils Prozentbereiche im Untersuchungsbericht angegeben. Eine Analyse nach dem hoch sensitiven Verfahren „IFA 7478 zur Bestimmung geringer Asbestgehalte in Pulvern, Pudern und Stäuben im REM“, mit einer Nachweisgrenze von 0,008 m% war zwar vorgesehen, aber nicht erforderlich.

Die vom Prüflabor durchgeführte Vorgehensweise entspricht der VDI 3866 Blatt 5 (2017).

Die Bestimmung des Nickelgehaltes wurde beauftragt, aber nach Vorliegen der Ergebnisse zur Asbestanalytik seitens des Prüflabors abgelehnt. Für die Nickelbestimmung wäre eine mechanische Zerkleinerung der Proben erforderlich gewesen. Eine Zerkleinerung von Materialien mit den vorliegenden Asbestanteilen wurde aus fachlich nachvollziehbaren Gründen abgelehnt, da dafür zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig wären, über welche die Labore nicht verfügen.

In allen vier Proben wurde Chrysotilasbest nachgewiesen. Der Asbestgehalt aller Proben liegt zwischen 5 und 50 %.

Zu den oben genannten Ergebnissen wurde eine Plausibilitätsprüfung über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Aus geologischer Sicht ist das wiederholte Auftreten asbestiformer Minerale in mehreren voneinander unabhängigen Steinbrüchen innerhalb der **Rechnitzer Einheit**, wie sie im Penninikum des Alpenostrandes in den **tektonischen Fenstern von Rechnitz, Bernstein und Eisenberg** an der Oberfläche aufgeschlossen ist, als **plausibler Ausdruck der regionalen geologischen Verhältnisse** zu werten. Die Rechnitzer Einheit umfasst großvolumige, vollständig serpentinierte Ultramafitkörper mit Mächtigkeiten von mehreren hundert Metern, in denen **Chrysotil und Lizardit**

als wesentliche Mineralbestandteile röntgenographisch nachgewiesen sind. Diese Serpentine sind durch eine intensive tektonische Überprägung mit häufigen Scher- und Klufflächen gekennzeichnet, an denen asbestiforme Minerale bevorzugt auftreten. Das wiederholte Auftreten entsprechender Befunde in mehreren räumlich getrennten Abbaustellen ist daher **genetisch und strukturell erklärbar** und spricht für ein **systematisches, wenngleich kleinräumig heterogenes Auftreten** innerhalb der serpentinitischen Ophiolithabfolge der Rechnitzer Einheit, nicht jedoch für bloß zufällige Einzelfunde.

Für die **Grünschiefer der Rechnitzer Einheit** ergibt sich demgegenüber ein **differenzierteres Bild**. Diese Gesteine sind teils ophiolithischer Herkunft (metamorph überprägte basaltische Ozeanbodengesteine) und treten räumlich häufig in enger Vergesellschaftung mit Serpentiniten auf. Asbestiforme Minerale sind in Grünschiefern **nicht als primärer oder einheitsweit charakteristischer Mineralbestandteil** anzusehen, sondern werden nach der Literatur **nur fallweise und lokal begrenzt** beobachtet, insbesondere in **tektonisch stark beanspruchten Bereichen** sowie in Zonen intensiver Kluft- und Scherung. Ihr Auftreten ist dort sekundär und strukturell bedingt und steht vielfach in räumlicher und genetischer Beziehung zu benachbarten serpentinitischen Gesteinen. Für Grünschiefer ist daher **nicht von einem systematischen Auftreten im Sinne der Serpentine auszugehen**, wohl aber von einem **lokal möglichen, strukturell kontrollierten Auftreten** asbestiformer Minerale in einzelnen Aufschlussbereichen. Die **geologische Bewertung** ergibt, dass das **wiederholte Auftreten asbestiformer Minerale** in mehreren **unabhängigen Abbaustellen der Rechnitzer Einheit** als **Ausdruck der regionalen geologischen und tektonischen Verhältnisse** zu werten ist. Damit ist für die **serpentinitischen Gesteine** von einem **systematischen, strukturell kontrollierten und nicht bloß punktuellen Auftreten** asbestiformer Minerale im jeweiligen Abbaugbiet auszugehen; für die **Grünschiefer** ist ein **entsprechendes, strukturell kontrolliertes Auftreten** nicht bloß punktuell möglich. Dabei ist fachlich zu unterscheiden, dass asbestiforme Minerale in **Serpentiniten lagerstättentypisch auftreten**, während sie in **Grünschiefern sekundär** und an **tektonisch beanspruchte Zonen** gebunden sind; in **beiden Gesteinstypen** ist ein entsprechendes Auftreten im jeweiligen Abbaugbiet **strukturell erklärbar und nicht bloß auf Einzelfunde beschränkt**.

§ 179 Abs. 1 MinroG besagt:

Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, sowie bei Betriebsunfällen, Ereignissen der im § 97 angeführten Art, während und nach Einstellung des Abbaus oder Auflassung von Bergbauanlagen hat die Behörde Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer, Verwalter, von allfälligen Bevollmächtigten, Verantwortlichen nach § 17 Abs. 1, § 71 Abs. 1 oder nach § 87 Abs. 1 oder von den im V. Abschnitt des VII. Hauptstückes genannten verantwortlichen Personen getroffenen Maßnahmen nicht genügen, dem Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer oder Verwalter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Bei der Auflassung von obertätigen Bergbauanlagen sind auch Maßnahmen zur Luftreinhaltung (119 Abs. 3) zu treffen.

§ 179 Abs. 2 MinroG besagt:

Werden durch die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straße, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 119 Abs. 5) vor, so hat die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Die Behörde hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beantragt.

§ 57 Abs. 1 AVG besagt:

Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statuarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Die Behörde hat aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes Folgendes erwogen:

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für die in der Natur vorkommenden faserförmigen Silikate. Es zerfällt rasch in dünne Fasern und diese können, sofern sie eingeatmet werden, bösartigen Brustfell- und Bauchfellkrebs (Mesotheliom), Lungenkrebs und die Lungenkrankheit (Asbestose) verursachen. Bei einer mechanischen Beanspruchung unter anderem durch Vibrationen, Erschütterungen, Schwingungen, Luftzug asbesthaltiger Materialien - entwickelt sich im trockenen Milieu Asbeststaub. Atembarer Staub, von dem die Gesundheitsgefährdung ausgeht, enthält Fasern mit den sogenannten kritischen Faserabmessungen, Länge über 5 µm und Breite unter 3 µm.

(Quelle: Bundesamt für Gesundheit - Asbest im Haus, Schweizerische Eidgenossenschaft)

Abgesehen von den Grenzwerten, die im ArbeitnehmerInnenschutz gelten, ist in der Umweltmedizin davon auszugehen, dass bei kanzerogenen Wirkungen kein Schwellenwert existiert. Auch die WHO fordert, dass auf Asbest generell verzichtet werden soll, da auch sehr niedrige Expositionen zu höheren Krebsraten führen können. Bei Mesotheliom waren Einzelfälle möglich, die eine Erkrankung selbst nach sehr niedrigen Belastungen zeigen. Beispiele hierfür sind seltene berufliche Expositionen, wie beim Dachdecker oder Mechaniker oder so genannte Bystander-Expositionen: Hierbei erkrankte die Ehegattin eines Arbeiters eines asbestverarbeitenden Betriebes, die nur über die nach Hause in der Kleidung mitgebrachte Fasern exponiert war. Ausschlaggebend ist vor allem die Beständigkeit von Asbest im Lungengewebe. Da es keinen Schwellenwert gibt, ist auch die Unbedenklichkeit von einer Faser nicht erfasst.

(Quelle: UVS Steiermark vom 17.11.2010, Zahl: 403-4-1/2008)

Eine Freisetzung von Asbest in gesundheitsgefährdender Art und Weise ist durch den Betrieb des Steinbruches Pilgersdorf im Hinblick auf das oben zit. Prüfungsergebnis nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf die beschriebene Gefährlichkeit in Verbindung mit dem zit. Prüfungsergebnis war mit Bescheid gem. § 57 AVG vorzugehen.

Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde gem. § 57 Abs. 1 AVG berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Vorliegend handelt es sich um unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug. Bei der Entscheidung, ob die Behörde von der durch den zweiten Tatbestand des § 57 Abs. 1 AVG eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, hat die die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß

des drohenden Schadens, die Dringlichkeit einer Abwehrmaßnahme, die voraussichtliche Dauer des Ermittlungsverfahrens und dessen Vorteile zu veranschlagen. (Quelle: Hengstschläger/Leeb, AVG § 57 Rz 7). Die Berücksichtigung dieser Kriterien führt zum Ergebnis, dass die Erlassung eines Mandatsbescheides erforderlich ist.

Durch die mögliche Exposition von Personen und die dadurch bedingte Gesundheitsgefährdung mit potentiell tödlichen Folgen ist eine ausreichende Begründung zur Erlassung eines Mandatsbescheides gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie (057/600/4499) bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht werden. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Eine allenfalls gegen diesen Bescheid eingebrachte Vorstellung hat gemäß § 57 Abs. 2 AVG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Für die Vorstellung ist eine Gebühr von 21 Euro, für Beilagen je 6 Euro pro Bogen zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Vorstellung zugestellt wird.

Hinweise

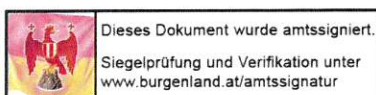
1. Gem. § 2 Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 ist das Inverkehrbringen und Verwenden von Asbest seit dem 01.01.2004 verboten. Diese Verordnung ersetzt die Asbestverordnung von 1990, welche das Inverkehrbringen von Materialien mit einem Asbestgehalt von mehr als 0,1 m% untersagte.
2. Asbest ist gem. CLP-VO in Gefahrenklasse karzinogen 1a eingestuft. Gem. österreichischem Abfallverzeichnis 2020, Anhang 3, Tabellenzeile für das Kriterium HP7-karzinogen HP-7 liegt bei Materialien, welche gem. CLP-VO als karzinogen 1a eingestuft sind und einen Massenanteil von 0,1 m% oder mehr haben, die Abfalleigenschaft vor.
3. Gem. CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) sind Stoffe, Gemische und Erzeugnisse als karzinogen eingestuft, sobald ein Gehalt von 0,1 m% Asbest überschritten wird.
4. Gem. REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ist eine absichtliche Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung der Fasern und deren Erzeugnissen ab einem Massegehalt von 0,1 m% Asbest untersagt.

Ergeht an:

- 1) Hans Zöchling Gesellschaft m.b.H., Wiener Straße 61, 3170 Hainfeld (NÖ)
- 2) Fürst Esterhazy'sche Privatstiftung Lockenhaus, Forstverwaltung, Günser Str. 2, 7442 Lockenhaus

- 3) Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4 - , Referat Luftreinhaltung und Luftgüte, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 - HR Baudirektion , Referat Geologie und Geotechnik, Bodenprüfstelle, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 5) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
- 6) Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 - HR Bau- und Umwelttechnik, Referat Wasser, Bau- und Umwelttechnik, Außenstelle Süd, Wiener Straße 53, 7400 Oberwart
- 7) Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 10 - Gesundheit, Hauptreferat Gesundheitswesen, Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst und Gesundheitsmanagement, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 8) Amt der Bgld. Landesregierung, Hauptreferat Service- und Beratungsleistung, Referat Konsumentenschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 9) Gemeinde Pilgersdorf, Kirchschlager Straße 2, 7441 Pilgersdorf
- 10) Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 - , Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 11) DI Martin Skacel, Industriepark 1, 8773 Kammern

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klaus Trummer



Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
Telefon +43 57 600-4499 • Fax +43 57 600-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>